

wurdes gegen den Nachdruck anzugehen, bestand also nicht in einer Vorliebe für den Nachdruck, sondern, wie auch von Einzelnen ausdrücklich bemerkt wurde, darin, daß in andern Bundesstaaten der Nachdruck gleichfalls noch geduldet werde und von Württemberg nicht verlangt werden könne, daß es in dieser Beziehung andern Staaten vorangehe. Ganz eben so hätten nun zwar jene andern Staaten ihrerseits mit gleichem Rechte denken können, und zur wirklichen Abstellung des Nachdrucks wäre dann nur wenig Hoffnung geblieben. Aber jene andern Staaten dachten hierin nicht wie Württemberg, und seitdem auch in Österreich für Nachdrucksausgaben das Imprimatur nicht mehr ertheilt wird, ist, soviel wir wissen, Württemberg der einzige den Nachdruck duldende und schützende Bundesstaat. Es erscheint daher als eine Ehrenpflicht für Württemberg, nicht länger zurückzubleiben; hier, wenn irgendwo, geziemt es, föderative Gesinnungen an den Tag zu legen, und nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit den Schutz, den alle Deutschen Bundesstaaten unsern Schriftstellern und Verlegern auf ihrem Gebiete gewähren, auch ihren Schriftstellern und Verlegern in unserm Lande nicht zu versagen. Ohnedies ist ja die Literatur das einzige wahre Nationaleigenthum der Deutschen, und wenn deshalb der den geistigen Verkehr der Nation belebende und unterhaltende Buchhandel in dem vielgetheilten Deutschland eine selbstständige Ausbildung und organische Gestaltung gewonnen hat, wie man sie in andern geschlossenen Staaten nicht findet, so wird wohl auch eine Deutsche Ständeversammlung gern das Thätige dazu beitragen, die durch die Verschiedenheit spezieller Gesetzgebungen bloßgestellten Interessen des für die Erhaltung der Nationalität so wohltätigen Deutschen Buchhandels sicher zu stellen, und insbesondere den so blühenden und ausgedehnten Verlagshandel Württembergs gegen die Gefahren zu schützen, womit bei fortgesetzter Duldung und Begünstigung des Nachdrucks gerechte Repressalien von Seite der übrigen Bundesstaaten ihn bedrohen. In Uebereinstimmung mit den Anträgen des Abgeordneten Menzel, mit welchen auch ein auf dem Landtage von 1833 eingereichtes Gesuch des Vorstandes der Buchhändlerbörse zu Leipzig um ein wirksames und umfassendes Gesetz gegen alle Art von Nachdruck und Verkauf von Nachdrucken sich vereinigt, träge daher die Commission darauf an: die Regierung um den Entwurf eines Gesetzes zu bitten, wodurch, unabhängig von der Erlangung eines Nachdrucksprivilegiums, die Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sicher gestellt werden."

Hieran knüpfte die Commission den weiteren Antrag, gegen die Regierung sich dahin zu äußern, daß ein bestimmter, vom Todestage des Schriftstellers an zu berechnender Zeitraum von 15 bis 20 Jahren festzusezen wäre, nach dessen Ablauf das ausschließliche Verlagsrecht erlischt. Ein Schutzmittel gegen übertriebene Bücherpreise glaubte die Commission lediglich in der Freiheit des Buchhandels und der buchhändlerischen Konkurrenz zu finden, auch glaubte sie im Allgemeinen, diesen Anträgen an die Regierung zum Zweck der Hülfse durch die Landesgesetzgebung, der um Verwendung bei der Deutschen Bundesver-

sammlung wegen eines allgemeinen Bundesgesetzes den Vorzug geben zu sollen.

Die Debatte werden wir in der nächsten Nummer des Börsenblatts liefern.

#### Fallissement.

In Nr. 174 der Leipziger Zeitung wird vom däsigen Stadtgericht bekannt gemacht, daß zu dem Vermögen des Buchhändlers F. Anton Jos. Peeters der Concursprozeß eröffnet und der 12. December 1836 zum Liquidationstermine anberaumt worden ist.

#### Miscellen.

Paris, 19. Juli. Das Handelstribunal hat entschieden, daß die Artikel der einzelnen Zeitungen erst nach Ablauf von 5 Tagen, innerhalb welcher Zeit sie im ganzen Königreiche verbreitet sein können, in andern Zeitungen nachgedruckt werden dürfen, und hat danach die „Estafette“ wegen Nachdrucks der Artikel aus dem „Constitutionel“, dem „Impartial“ und der „Gazette de France“ zu 1000 bis 3000 Fr. Schadenersatz verurtheilt.

Briefe der Lady Montagu. Lord Wharncliffe, ein Urenkel dieser berühmten Frau, ist mit Herausgabe eines Nachtrags zu ihren Briefen beschäftigt, der gegen 120 noch unedirte und bisher geheim gehaltene Briefe enthalten wird. Zugleich wird er eine von ihr verfaßte Beschreibung des Hofs Georg I. zur Zeit der Thronbesteigung derselben, sowie eine Darstellung der auf dem damaligen politischen Schauplatz in England agirenden Parteien erscheinen lassen. Diese Darstellung röhrt von dem Sohne der Lady, Herrn Wortley Montagu, her, der später nach der Türkei, wo seine Mutter so viele romantische Erlebnisse gehabt hatte, zurückgekehrt und Muselman geworden ist. Mehrere bisher unterdrückt gebliebene Stellen in den dem Publikum bereits bekannten Briefen der Lady werden in der neuen Ausgabe derselben ebenfalls hergestellt.

Zeitschriften in Neu-York. Im Staate Neu-York, welcher 9 größere und 788 kleinere Städte hat, erscheinen jetzt 253 Zeitungen, außer den Magazinen; in der Stadt Neu-York selbst 56 Blätter verschiedenem Inhalts, von denen 15 täglich, 10 halbwöchentlich, 2 dreimal wöchentlich, 26 wöchentlich, 1 halbmonatlich und 2 monatlich ausgegeben werden.

#### Neueste Erscheinungen ausländischer Literatur.

##### Englische Literatur bis 9. Juli.

Aristoteles' Rhetoric with Notes by Parsons.	8.	14 s.
Barlow, on the Manufactures and Machinery of Great Britain.	4.	3 L. 6 s.
Beattie's Switzerland.	Vol. 2. 4.	20 s.
Beningbrough Hall: a tale of the 18th Century.	18.	3 s. 6 d.
Bride, Edrick the Saxon, a tale.	2 vol. 8.	21 s.
Canterbury Cathedral (Illustrative Views of, etc.)	roy. 4.	12 s.
Cooper's (J. F.) excursions in Switzerland.	2 vol. post-8.	21 s.
Cummin's proofs of Infanticide.		3 s. 6 d.
Daulby's catalogue of Rembrandt's Prints.	8.	20 s.
Diary of a Desennuyée.	2 vol. 8.	21 s.